

Satzung Cluster Nutzfahrzeuge Schwaben (CNS) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Cluster Nutzfahrzeuge Schwaben (CNS) e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Profilierung der Region Ulm und Schwaben als Cluster für Nutzfahrzeuge insbesondere durch
 - a) die intensivierte Kommunikation zwischen Wirtschaft, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen und der Politik/Verwaltung in der Region, durch die Einrichtung und Pflege des Netzwerks;
 - b) die Durchführung von Pilotprojekten zur Stärkung der Zusammenarbeit von Wirtschaft, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen und der Politik/Verwaltung auf diesem Gebiet;
 - c) die Unterstützung bei öffentlich geförderten Projekten im Bereich der Nutzfahrzeuge;
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit und unentgeltliche Vermarktung des Clusters.
2. Unmittelbarer und mittelbarer Nutzen für alle Clustermitglieder soll eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit sein, die zu einem Wettbewerbsvorteil werden.
3. Der Verein ist weiterhin berechtigt, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf seinen Zweck beziehen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der CNS e. V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können sein:

Typ I:

Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, welche auf dem Nutzfahrzeugsektor gewerblich bzw. freiberuflich tätig sind (gewerbliche und freiberufliche Unternehmen). Diese Mitgliedschaft hat zum Ziel, wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, den Bekanntheitsgrad der Person/Gesellschaft zu erhöhen, Erlangung von spezifischen Problemlösungen in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern.

Typ II:

Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Unternehmen). Diese Mitgliedschaft hat zum Ziel, die Mitglieder des Typ I des Vereins in der Weise zu unterstützen, dass es zu einer Wissensvermittlung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Wirtschaft- Dienstleistungsbetrieben- Hochschulen kommt

2. Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist dieser nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Bei den Jahresbeiträgen wird zwischen den Mitgliedern des Typ I und Typ II unterschieden.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Mitglieder den Beitragssatz nach sachgemäßen Kriterien für einzelne Mitglieder abzusenken oder durch Sachleistungen zu ersetzen. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist er verpflichtet, die Differenzierungskriterien offen zu legen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, welches zugleich die Aufgaben des Schatzmeisters wahrnimmt.
2. Der Vorsitzende des Vereins und das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Vereins sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands den Verein. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Im Innenverhältnis bedarf der Vorsitzende bzw. das geschäftsführende Vorstandsmitglied bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro der schriftlichen Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Abschluss und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Arbeits- und Mietverträge.
2. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Betreuung und Überwachung der Koordinierungsstelle CNS;
 - b) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Arbeitnehmern des Vereins;
 - c) sonstige Angelegenheiten, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden (im Zweifelsfall vom Älteren), einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die eines stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Versand kann in Textform auch über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann ferner Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit der Hälfte aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in beiden Einladungen hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Die Versammlungsprotokolle sind von einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Koordinierungsstelle CNS

1. Der Verein richtet eine Koordinierungsstelle ein, die ihren Sitz in der IHK Ulm hat.
2. Die Koordinierungsstelle und der Cluster-Manager unterliegen den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
3. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b) Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder;
 - c) Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Unternehmen;
 - d) Organisation der Arbeitskreise;
 - e) Organisation von Messebeteiligungen;
 - f) Organisation von Veranstaltungen;
 - g) Anlaufstelle für Existenzgründer;
 - h) Entwicklung von Konzeptionen;
 - i) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens fünf Personen bestehen sollte.
2. Der Beirat soll sich aus Personen der Wirtschaft, der Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Lebens und der Verwaltung zusammensetzen, die über besondere Fachkompetenz im Aufgabenbereich des Vereins verfügen und/oder die Ziele des Vereins besonders unterstützen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Beiratsmitglied bestimmt der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied trägt seine Ausgaben selbst.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse des Beirates

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der Durchführung der Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks. Dabei nimmt der Beirat insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beratung in allen Fragen des Cluster Nutzfahrzeuge;
 - b) Information und Erfahrungsaustausch über den Strukturwandel in der Region und Erarbeitung von Vorschlägen für die sich daraus ergebenden Aufgaben und Projekte;
 - c) Initiierung und Erarbeitung von Vorschlägen für Modellversuche und Projekte.

2. Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich tagen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Beiratsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung einberufen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt werden. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens drei Beiratsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist auf Grund schriftlicher Vollmacht die Vertretung durch ein anderes Mitglied möglich. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
4. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
5. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In dieses Protokoll sind die Teilnehmer, die wesentlichen Inhalte der Beratungen sowie Beschlüsse und Empfehlungen aufzunehmen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Den Kassenprüfern sind alle zur Prüfung erforderlichen sachdienlichen Unterlagen und Daten durch den Vorstand zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Bericht ist dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und das geschäftsführende Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Über die Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten als rechtliche zulässig am nächsten kommt.
2. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2007 errichtet.